



Richtlinie 15-02-05

Besondere Bestimmungen Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | Vorbemerkungen..... | 4 |
| 2 | Inländische Fahrzeuge..... | 4 |
| 2.1 | Abgabbeerhebung..... | 4 |
| 2.2 | Exportfahrzeuge..... | 4 |
| 2.3 | Konzessionierte Transportunternehmen..... | 4 |
| 2.4 | Rückerstattung für Auslandsfahrten..... | 4 |
| 2.5 | Rückerstattung bei Miete für die Armee oder den Zivilschutz..... | 4 |
| 2.6 | Rückerstattung für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)..... | 4 |
| 2.7 | Rückerstattung für Transporte von Rohholz..... | 5 |
| 2.8 | Schausteller und Zirkusfahrzeuge..... | 5 |
| 3 | Ausländische Fahrzeuge..... | 5 |
| 3.1 | Beginn und Ende der Abgabepflicht..... | 5 |
| 3.2 | Abgabbeerhebung..... | 5 |
| 3.2.1 | Abgabbeperioden..... | 5 |
| 3.2.2 | Massgebendes Gewicht..... | 5 |
| 3.2.3 | Bezahlung der Abgabe..... | 5 |
| 3.2.4 | Vorauszahlung..... | 6 |
| 3.2.5 | Zahlungsnachweise für 10 Einzeltage..... | 6 |
| 3.2.6 | Nachzahlung..... | 6 |
| 3.3 | Sonderfälle..... | 6 |
| 3.3.1 | Fahrzeuge mit Büssinger Kennzeichen..... | 6 |
| 3.3.2 | Linienverkehr mit Konzession des BAV..... | 7 |
| 3.3.3 | Linienverkehr mit Bewilligung des BAV..... | 7 |
| 3.3.4 | Schausteller- und Zirkusfahrzeuge..... | 7 |
| 3.3.5 | Veteranenfahrzeuge..... | 7 |
| 3.3.6 | Fahrzeuge für öffentliche Ausstellungen..... | 7 |
| 3.3.7 | Reparatur- oder Veredlungsverkehr..... | 7 |
| 3.3.8 | Ausstellen von Duplikaten..... | 7 |
| 3.3.9 | Umschreiben von Zahlungsnachweisen..... | 7 |
| 3.4 | Rückerstattung..... | 7 |
| 3.4.1 | Zahlungsnachweise..... | 7 |
| 3.4.2 | Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV)..... | 8 |
| 3.4.3 | Transporte von Rohholz..... | 8 |
| 4 | Auskünfte..... | 8 |

Abkürzungsverzeichnis

| Begriff / Abkürzung | Bedeutung |
|---------------------|--|
| AT | LSVA-Abfertigungsterminal |
| BAV | Bundesamt für Verkehr |
| BAZG | Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit |
| FL | Fürstentum Liechtenstein |
| LSVA | Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe |
| PSVA | Pauschale Schwerverkehrsabgabe |
| RL | Richtlinie |
| SVAG | Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997, SR 641.81 |
| SVAV | Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000, SR 641.811 |
| VA | Verkehrsabgaben (des BAZG) |
| VRV | Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962; SR 741.11 |
| VTS | Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995; SR 741.41 |
| ZS | Zollstelle |

1 Vorbemerkungen

In der Richtlinie (RL) [15-02-01](#) werden die Tarife, die Abgabepflicht (inkl. Befreiungen) und diejenigen Themen behandelt, welche sowohl für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) als auch für die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) Gültigkeit haben. Mit der vorliegenden Richtlinie werden darauf aufbauend die besonderen Bestimmungen ausgeführt, welche nur für die PSVA Gültigkeit haben.

2 Inländische Fahrzeuge

2.1 Abgabenerhebung

Die PSVA ist im Voraus zahlbar. Sie wird mit der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs oder zu Jahresbeginn fällig und wird von der kantonalen Zulassungsbehörde des Standortkantons erhoben. Zahlungsfrist und Zahlungsweise richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern.

Für Fahrzeuge mit Wechselschildern muss die PSVA nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Abgabesatz bezahlt werden.

2.2 Exportfahrzeuge

Schweizer Fahrzeuge, die ins Ausland exportiert werden, müssen mit Schweizer Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung ausländischer Händler- oder Überführungskennzeichen usw. ist nicht statthaft und strafbar.

Werden diese Fahrzeuge mit Schweizer Exportkennzeichen immatrikuliert, erhebt die kantonale Zulassungsbehörde die PSVA für die bis zur Ausfahrt aus der Schweiz benötigte Zeit, mindestens aber für einen Tag. Reicht diese Frist nicht aus, ist nach Ziffer 3.2.6 vorzugehen.

Werden diese Fahrzeuge mit anderen Schweizer Kennzeichen immatrikuliert, unterliegen sie je nach Fahrzeugart der LSVA oder der PSVA nach den allgemeinen Bestimmungen.

2.3 Konzessionierte Transportunternehmen

Siehe RL 15-02-15 (folgt)

2.4 Rückerstattung für Auslandfahrten

Siehe [RL 15-02-14](#)

2.5 Rückerstattung bei Miete für die Armee oder den Zivilschutz

Motorfahrzeuge bzw. Anhänger, die für die Armee geleast, gemietet oder requiriert werden, und mit Zivilkontrollschildern und dem Aufkleber M+ verkehren, sind von der Abgabepflicht befreit. Zuständig dafür ist das BAZG, Verkehrsabgaben. Die kantonalen Zulassungsbehörden veranlassen die der PSVA unterliegenden Fahrzeuge daher nach den allgemeinen gültigen Bestimmungen.

Das Rückerstattungsgesuch für die betroffenen Fahrzeuge ist bei den Verkehrsabgaben des BAZG einzureichen.

2.6 Rückerstattung für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)

Siehe [RL 15-02-10](#)

2.7 Rückerstattung für Transporte von Rohholz

Siehe [RL 15-02-11](#)

2.8 Schausteller und Zirkusfahrzeuge

Massgebend sind die Bestimmungen im [Antragsformular](#) «Vergünstigte Veranlagung bzw. Befreiung für Fahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes».

3 Ausländische Fahrzeuge

3.1 Beginn und Ende der Abgabepflicht

Bei ausländischen Fahrzeugen beginnt die Abgabepflicht mit der Einfahrt ins abgabepflichtige Gebiet (Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein). Sie endet mit der Ausfahrt.

Die Abgabe ist für alle Tage (inkl. Samstag, Sonntag und Feiertage) zu entrichten, an denen sich das Fahrzeug im abgabepflichtigen Gebiet befindet und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug bewegt wird (Ausnahmen s. Ziffer 3.3.6 und 3.3.7).

3.2 Abgabenerhebung

3.2.1 Abgabeperioden

Die PSVA kann entrichtet werden für:

- einen bis 30 aufeinander folgende Tage;
- zehn frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres;
- einen bis elf aufeinander folgende Monate;
- ein Jahr.

3.2.2 Massgebendes Gewicht

Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht bzw. die höchstzulässige Anhängelast. Beide werden auf die nächsten 100 kg abgerundet.

Beispiel:

| Eintrag im Fahrzeugausweis | Massgebendes Gewicht |
|----------------------------|------------------------------------|
| bis 3500 kg | Abgabefrei (ggf. Autobahnvignette) |
| 3501 - 3599 kg | 3'500 kg |
| 3600 - 3699 kg | 3'600 kg |
| usw. | |

3.2.3 Bezahlung der Abgabe

Die Abgabe ist grundsätzlich mit der App [«Via»](#) zu begleichen. Ausnahmsweise kann sie mittels Formular bezahlt werden.

Wird die App Via verwendet, kann die Abgabe einfach, ortsunabhängig und bereits vor der Einreise in die Schweiz bezahlt werden. Anschliessend können sämtliche Zollstellen (ZS) für den Grenzübertritt benutzt werden. Die elektronische Quittung auf dem mobilen Gerät dient den Kontrollbehörden bei Bedarf als Nachweis der Bezahlung.

Ohne Verwendung der App muss sich die abgabepflichtige Person bei einer besetzten ZS unaufgefordert anmelden und das entsprechende Formular für die PSVA ([Form. 15.91 / 15.92](#)) ausfüllen. Nach der Bezahlung dient das mit dem Zollstempel beglaubigte Formular als Zahlungsnachweis. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

Kleinere ZS sind nicht oder nur teilweise besetzt. Diese Grenzübergangsstellen sind mit einer Informationstafel ausgestattet (s. nachfolgendes Beispiel). Sofern nicht die App «[Via](#)» für die Bezahlung der Abgabe verwendet wird, ist die angezeigte Telefon-Nummer zu wählen. Dem Fahrzeugführer wird die nächstgelegene Zahlstelle (besetzte Grenzübergangsstelle, Tankstelle, Kiosk o.ä.) genannt, wo die Bezahlung der Abgabe vorgenommen werden muss.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Zoll Douane Dogana

Schmitter
Nächste besetzte Grenzübergangsstelle: Diepoldsau

Grenzübertritt erlaubt:

mit anerkannten und gültigen Reisedokumenten

Waren:
innerhalb der
Freimengen
und der
Wertfreigrenze

NICHTS ANZUMELDEN

> 3,5t → Zahlungsnachweis
Schwerverkehrsabgabe
vorhanden

Kostenlose Auskünfte: 0800 222 040

3.2.4 Vorauszahlung

Vorauszahlung ist nur mit der App «[Via](#)» möglich.

3.2.5 Zahlungsnachweise für 10 Einzeltage

Bei Zahlungsnachweisen für 10 Einzeltage hat der Fahrzeugführer vor der Einfahrt und vor jedem weiteren Aufenthaltstag in der Schweiz die Entwertung vorzunehmen (sowohl in der App als auch auf dem Formular). Die Entwertung ist für alle Tage zu machen, an denen sich das Fahrzeug im abgabepflichtigen Gebiet befindet und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug bewegt wird (Ausnahmen s. Ziffer 3.3.6 und 3.3.7).

3.2.6 Nachzahlung

Droht der Zahlungsnachweis (Ticket in der App oder Formular) vor der Ausreise aus der Schweiz zu verfallen, so ist die Abgabe für die benötigten Tage vor Fristverfall nachzuzahlen.

In der App «[Via](#)» kann die Nachzahlung problemlos jederzeit und ortsunabhängig erledigt werden. Sofern das Formular verwendet wird, ist dies bei der nächstgelegenen ZS oder beim nächsten Postamt möglich. Das Vorgehen ist auf der Rückseite des Zahlungsnachweises ([Form. 15.91 / 15.92](#)) beschrieben.

3.3 Sonderfälle

3.3.1 Fahrzeuge mit Büsinger Kennzeichen

Fahrzeuge mit Büsinger Kennzeichen unterliegen uneingeschränkt der Abgabe. Die Abgabe muss vor Einfahrt ins schweizerische Staatsgebiet mit der App «[Via](#)» oder ausnahmsweise mit dem Formular ([Form. 15.91 / 15.92](#)) bezahlt werden (s. Ziffer 3.2.3).

3.3.2 Linienverkehr mit Konzession des BAV

Linienfahrzeuge, die im Rahmen einer Konzession des Bundesamtes für Verkehr (BAV) eingesetzt werden, sind von der PSVA befreit.

3.3.3 Linienverkehr mit Bewilligung des BAV

Linienfahrten, die mit einer Bewilligung des BAV durchgeführt werden sind abgabepflichtig.

3.3.4 Schausteller- und Zirkusfahrzeuge

Für die Definition, was als Schausteller- oder Zirkusfahrzeug gilt, ist das Antragsformular für Schweizer Fahrzeuge massgebend.

Der begünstigte Tarif für Motorfahrzeuge bzw. die Befreiung der Anhänger ist bei der Einreiszollstelle zu beantragen resp. in der App «Via» auszuwählen.

3.3.5 Veteranenfahrzeuge

Siehe RL 15-02-01.

3.3.6 Fahrzeuge für öffentliche Ausstellungen

Für Fahrzeuge, welche an öffentlichen Ausstellungen präsentiert werden, ist die PSVA nur für die Überfahrt zwischen der Grenze und dem Ausstellungsort und umgekehrt geschuldet.

3.3.7 Reparatur- oder Veredlungsverkehr

Für Fahrzeuge, die im Reparatur- oder Veredlungsverkehr eingeführt werden, ist die Abgabe nur für jene Zeit geschuldet, während der die Fahrzeuge mit den ausländischen Kontrollschildern auf öffentlichen Strassen verkehren.

3.3.8 Ausstellen von Duplikaten

Bei der App «Via» kann mittels Eingabe des Recovery-Codes, welcher in der E-Mail der Zustellung der Quittung zugesandt wurde, ein Ticket auf dem mobilen Gerät wieder hergestellt werden.

Bei Verlust des Original-Zahlungsnachweises (Form. 15.91 / 15.92) kann bei einer ZS gegen Gebühr die Ausstellung eines Duplikats verlangt werden. Dazu ist der Abschnitt B des ursprünglichen Zahlungsnachweises vorzulegen. Von Zahlungsnachweisen für 10 Einzeltage werden keine Duplikate erstellt.

3.3.9 Umschreiben von Zahlungsnachweisen

Bei Fahrzeug- oder Halterwechsel kann in der App «Via» das Kontrollschild einmalig während der Gültigkeit eines Tickets geändert werden.

Unter Vorlage des Original-Zahlungsnachweises (Abschnitt A Form. 15.91 / 15.92) kann bei einer ZS die Umschreibung vorgenommen werden.

Die Fahrzeugart und Gewichtsklasse (bei Reisebussen) müssen identisch sein.

3.4 Rückerstattung

3.4.1 Zahlungsnachweise

Wird ein Zahlungsnachweis vor Ablauf der Abgabeperiode dem BZAG zurückgegeben, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe. Beträge bis

Richtlinie 15-02-5 – Januar 20223

50 Franken Bruttorückerstattung werden nicht erstattet. Vom Rückerstattungsbetrag wird eine Gebühr von 5% (mindestens CHF 30) abgezogen.

Rückerstattungen werden gegen Vorlage des Original-Zahlungsnachweises (Abschnitt A [Form. 15.91 / 15.92](#)) von allen besetzten ZS vorgenommen. Sofern die PSVA mittels App «Via» bezahlt wurde, ist der Antrag unter Beilage der per E-Mail zugestellten Quittung sowie der Bankverbindung (IBAN) an zentrale-psva@bazg.admin.ch zu richten.

3.4.2 Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV)

Siehe [RL 15-02-10](#)

3.4.3 Transporte von Rohholz

Siehe [RL 15-02-11](#)

4 Auskünfte

Antworten auf häufig gestellte Fragen: [FAQ](#)

Weitere Auskünfte erteilt die Auskunftszentrale der Zollverwaltung (zollauskunft@bazg.admin.ch / +41 58 467 15 15).

Andere Anliegen:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Verkehrsabgaben
3003 Bern

Internet: www.lsva.ch

E-Mail: zentrale-psva@bazg.admin.ch